

# „So wollen sie fürbaß nicht büßen, und fahren also hin zur Hölle ...“

Anmerkungen zur Theologie und Geschichte des Ablasses

Von Dr. Manfred Eder, Deggendorf (wiss. Assistent  
b. Lehrstuhl für Historische Theologie, Universität  
Regensburg)

Mit dieser furchterregenden Prophezeiung warnte der Volksprediger Berthold von Regensburg (gest. 1272) sein Publikum eindringlich vor den umherziehenden Ablasspredigern, die den Bußernst in den Gemeinden gefährdeten und damit das Seelenheil der Gläubigen aufs Spiel setzten: „Pfui, Pfennigprediger! Mörder aller Welt, wie manche Seele du mit deinem falschen Gewinne von der wahren Sonne wirfst an den Grund der Hölle, daß ihrer nimmermehr Rat wird! Du verheißest so viel Ablass um einen einzigen Hälbling oder um einen einzigen Pfennig, daß sich manche tausend Menschen darauf verlassen und wännen, sie haben alle ihre Sünden gebüßt mit dem Pfennig oder dem Hälbling, wie du ihnen vorschwatze.“<sup>1</sup>

Der Leipziger Dominikanermönch Johann Tetzels (um 1465 - 1519) war also beileibe nicht der erste, der seinen Zuhörern weis machte, daß die Seele aus dem Fegfeuer springt, sobald das Geld im Kasten klingt. Daß auch heute nicht wenigen zum Stichwort „Ablass“ nur das geflügelte Wort Tetzels in den Sinn kommt, sollte Anlaß genug sein, dem Wesen und Werden dieser kirchlichen Einrichtung nachzugehen und sich anschließend die Frage zu stellen, ob der Ablass im Glaubensleben des Katholiken von heute noch einen Platz beanspruchen kann.

Ihr deutschen mercket mich recht!  
Des heiligen Vaters Pappstes Knecht/  
Din ich/ond dör ing euch ist allein/  
Behn tausent ond neun hundert carein/  
Gnad ond Ablass von einer Sünd/  
Vor euch/erwe Eitern/ Weid ond Kind/  
Sol ein jeder gow/hret sein  
So viel ihr leg e ins Kasselein/  
So bald der Hälben im Becken klinget/  
Im hup die Seel im Hime! springt!



Spottbild zu Johannes Tetzels Ablasshandel (Zeitgenössischer Holzschnitt)

## 1. Die Entstehung und Entwicklung des Ablasses bis zum Ausgang des Mittelalters.

Der Ablass (indulgentia) ist ein Stück abendländischer Bußgeschichte und nur in ihrem Licht zu verstehen. Als eine aus dem altkirchlichen Bußwesen herausgewachsene Neubildung des Mittelalters ist dieses Sakramente<sup>2</sup> bis heute eine Besonderheit der römisch-katholischen Bußtherorie und -praxis geblieben.

Die sakramentale Bußform der ersten nachchristlichen Jahrhunderte war die sogenannte Exkommunikationsbuße<sup>3</sup>. In einem öffentlichen Bußverfahren, dem freilich nur schwere Sünden (Todsünden) unterworfen wurden, bekannte der reuige Sünder seine Verfehlung(en) gegenüber dem Bischof; dieser schloß den Sünder in Anwesenheit der Gemeinde für eine festgelegte Zeit der Buße aus der vollen Kirchengemeinschaft aus (Exkommunikation)<sup>4</sup>. Nach Ablauf der Frist und nach Erfüllung der Bußauflagen (z. B. Beten und Fasten) wurde der Büsser – in der Regel am Gründonnerstag – durch die Handauflegung des Bischofs und des Klerus unter Gebet wieder mit der Kirche versöhnt (Rekonziliation). Da diese Bußform nur einmal im Leben gewährt wurde und die Bußzeit hart und lang war, kam es zu der mißlichen Praxis, das Bußsakrament erst in hohem Alter oder gar auf dem Sterbebett zu empfangen.

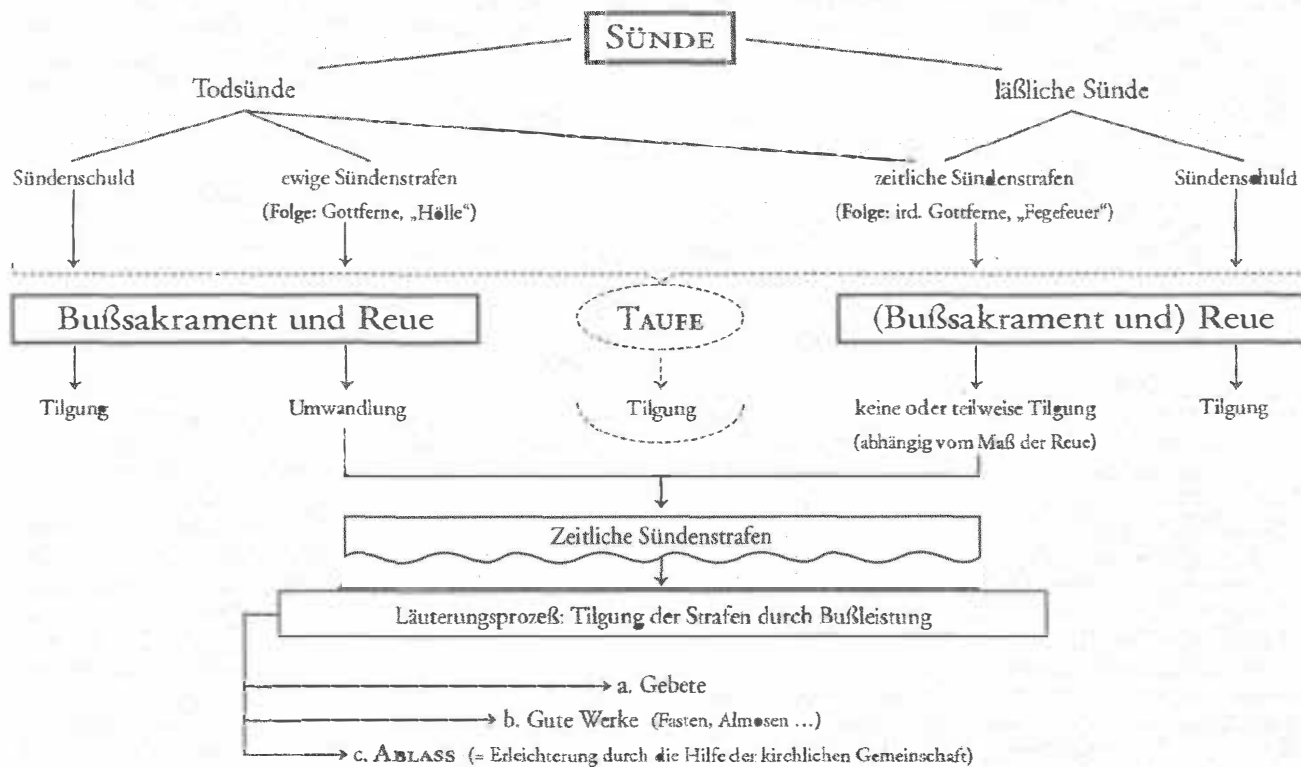
Ein Wandel vollzog sich erst, als seit dem 6. Jahrhundert die irisch-angelsächsische Form der Buße auf dem europäischen Kontinent Einzug hielt. Sie war gekennzeichnet durch eine mehrmalige Bußmöglichkeit, die Einbeziehung auch kleinerer (läßlicher) Sünden und durch eine einfachere Form der Rekonziliation, die jeder Priester an jedem beliebigen Tag vornehmen konnte. Hierdurch gelang es, das allzu streng gewordene Bußverfahren und das Sakrament selbst wieder in das Leben des Christen zu integrieren. Der Verschiedenheit der Sünden versuchte man nun durch Bußauflagen gerecht zu werden, die hinsichtlich der Schwere und Dauer vielfach abgestuft waren, so daß detaillierte Systeme von Bußtarifen entstanden, die in sogenannten Bußbüchern festgehalten wurden.

Die Einführung der Tarifbuße bewirkte in den folgenden Jahrhunderten eine wichtige Änderung im Verständnis der Rekonziliation: Durch die Betonung der Lösegewalt nach Mt 18,19 („... was du auf Erden lösen wirst, das wird auch im Himmel gelöst sein“) wurde das fürbittende Gebet des Priesters zusehends als unmittelbare Lossprechung von den Sünden (Absolution) verstanden.

An der Wende zum 11. Jahrhundert entstand die bis heute gebräuchliche „Ohrenbeichte“, die für die Entwicklung des Ablasses von entscheidender Bedeutung sein sollte. Das eigentlich Neue war hierbei die Verschiebung der Absolution an den Anfang des Bußprozesses unmittelbar nach der Beichte. Da jedoch die Ableistung der Bußauflage (Genugtuung) noch ausstand, konnte man der Absolution nun nicht mehr wie bisher die Sündenvergebung im Sinne eines vollen Straferlasses zuschreiben – letzterer war ja erst das Ziel der Genugtuung. So kam es einer Unterscheidung zwischen ewigen und zeitlichen Sündenstrafen, wobei die Beichte nunmehr die Wirkung hatte, die Todsünde zur läßlichen Sünde zu machen (siehe Schaubild!).

Noch ohne eine kirchliche Ablasslehre gewährten ab der Mitte des 11. Jahrhunderts nordspanische und südfranzösische Bischöfe die ersten Ablässe, und zwar für Almosen und Kirchenbesuch. Hierbei wurde ein Teil der Buße (unvollkommener Ablass oder Partialablass) oder in späterer Zeit auch die volle Buße (vollkommener Ablass oder Plenarablass) unter der Voraussetzung erlassen, daß Gott diesen Erlaß anerkennt und auf die entsprechende Sündenstrafe verzichtet. Die Bemessung der unvollkommenen

## Der theologische Ort des Ablasses



Ablässe erfolgte nach Tagen und Jahren. Ein Ablass von 80 Tagen entlastete beispielsweise von einer zeitlichen Sündenstrafe, zu deren Tilgung eine irdische Bußleistung von 80 Tagen Dauer nötig gewesen wäre. Das grundsätzlich Neue und Attraktive am Ablass war also, daß er nicht nur eine „Anzahlung“ für die Zeit nach dem Tode darstellte, sondern auch eine überaus willkommene Entlastung bei der Ableistung der irdisch-kirchlichen Buße war. Dennoch wurden die (seit dem Ende des 11. Jahrhunderts auch von Päpsten bewilligten) Ablässe anfangs als „Sonderangebote“ für laue Christen bewertet, während ernsthaftige Gläubige ihre Buße geduldig erfüllen sollten.

Zur vollen Wirksamkeit kam der Ablassgedanke, als er sich im Laufe des 12. Jahrhunderts mit der Kreuzzugsidee verband und jedem Kreuzfahrer noch vor Antritt des Ablasswerkes die volle Verzeihung aller mit Reue gebeichteten Sünden zugesagt wurde. Erst im 13. Jahrhundert wurde dann das theoretische Fundament zur herrschenden Ablasspraxis nachgeliefert, wobei man sich auf die überreichen Verdienste Christi sowie aller Heiligen und Gerechten berief, durch welche bereits für jede Sünde Strafe geleistet worden sei. Diese überschüssigen Verdienste seien ein Schatz, aus dem die Kirche nach Belieben Ablässe gewähren und Gott einen ebenbürtigen Ersatz für die erlassenen Sündenstrafen bieten könne. Der Ablass wurde so zur selbständigen Institution neben dem Bußsakrament und zu einem Gnadenakt, der auch für den eifrigen Christen erstrebenswert war.

**Der Ablass (Indulgenz) ist somit ein Nachlaß zeitlicher Sündenstrafen für Sünden, deren Schuld schon getilgt ist; der Gläubige erlangt ihn, wenn er**

- 1. im Stande der Gnade, d. h. frei von schwerer Sünde ist,**
- 2. Reue über seine Sünden zeigt und**
- 3. die Ablassbedingungen erfüllt, durch die Hilfe der Kirche, die als Dienerin der Erlösung den Schatz der Verdienste Christi und der Heiligen („Kirchenschatz“) austeilte und zuwendet.**

Trotz allem blieb die Wirkung des Ablasses stets abhängig von der Anerkennung durch die Gnade Gottes, auf die man natürlich nicht mit Sicherheit rechnen konnte. Dies hatte zur Folge, daß sich die Gläubigen um möglichst viele vollkommene und unvollkommene Ablässe bemühten und Mißbräuche sich immer mehr verbreiteten. „Die Vermehrung der Ablässe, vor allem aber ihre Verwendung als Geldquelle zur Finanzierung kirchlicher Projekte aller Art, die groben Übertreibungen ungeschulter Ablasssammler (quaestores, quaestuarii, stationarii), die ihr Geschäft zum Teil berufsmäßig und gegen Anteil am Ertrag betrieben (praedicatorum mercenarii), der Betrug mit erfundenen oder gefälschten Vollmachten, die Unterschlagung, Verschlebung und Zweckentfremdung der gesammelten Gelder, die rivalisierende Beteiligung nicht nur verschiedener kirchlicher, sondern auch weltlicher Instanzen am Gewinn, die gelegentliche Verpachtung des Ablassgeschäfts an Laien gegen vorschüssige Zahlung einer Pauschalsumme (compositio) und anderes mehr trugen zu der bekannten Verweltlichung der abendländischen Kirche bei, die andauernd beklagt, aber nie wirksam bekämpft wurde. Denn auch das, was im 14. und 15. Jahrhundert kirchlich gebilligt wurde, ging über die frühere Ablasspraxis weit hinaus.“<sup>5</sup> Gerade die hochberühmten Plenarablässe in Rom, Jerusalem, Assisi,

Santiago de Compostela, Einsiedeln oder Aachen sind fast ausnahmslos Fälschungen, wie der beste Kenner des mittelalterlichen Ablasswesens Nikolaus Paulus schon zu Anfang unseres Jahrhunderts nachwies<sup>6</sup>. Dennoch wurden sie nicht eingeschränkt, sondern gefördert.

Anhand eines besonders markanten Beispiels aus unserem Bistum soll die überaus bedenkliche Ablasspraxis im Spätmittelalter veranschaulicht werden.

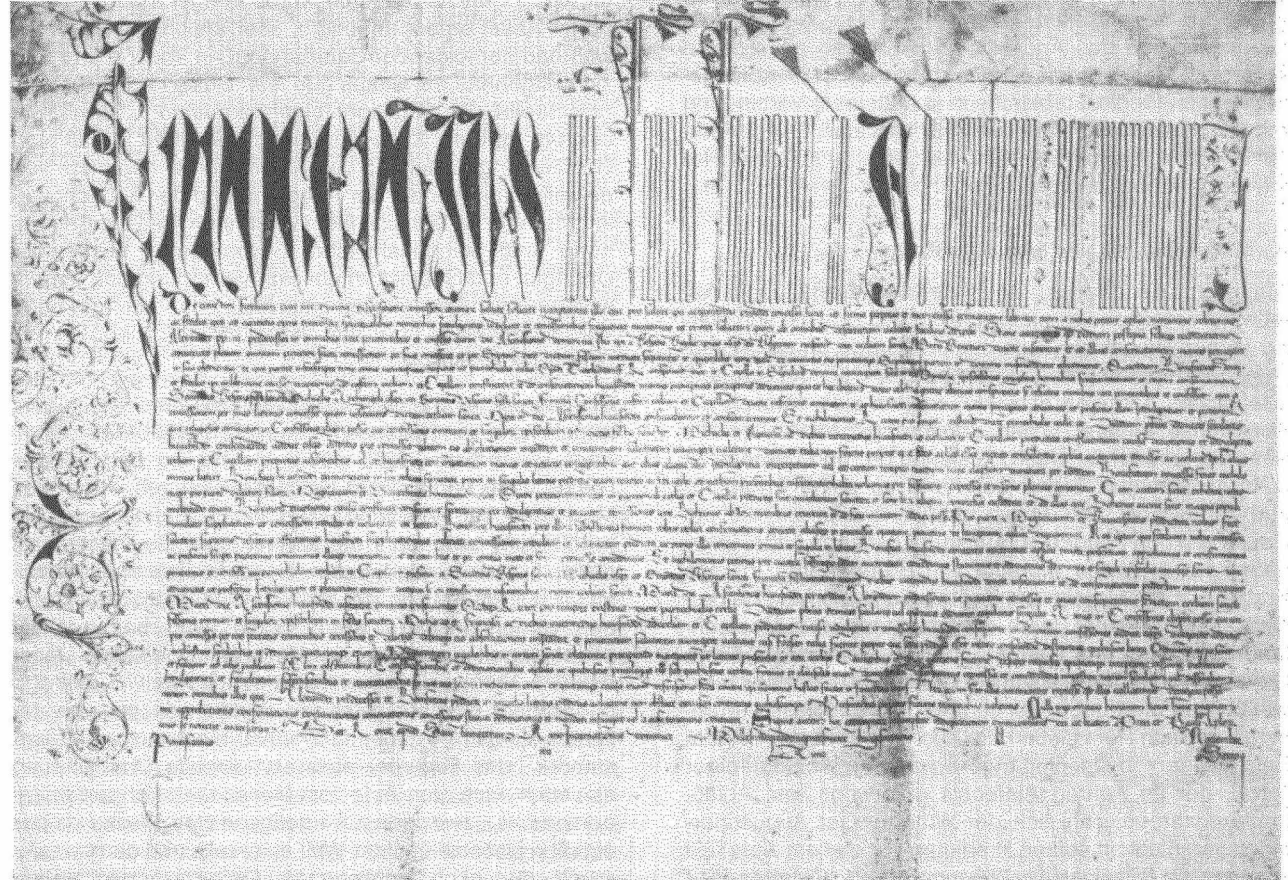
## **2. Papst Bonifaz IX. (1389–1404) und der Deggendorfer Ablass von 1401**

Am 11. April 1401 gewährte Bonifaz IX. der Pfarrkirche sowie der Kirche zum Hl. Grab in Deggendorf (Niederbayern) einen vollkommenen Ablass. Nach Maßgabe des Gnadenbriefes konnte die Indulgenz „von der zweiten Vesper des heiligen Erzengels Michael bis zur zweiten Vesper des Festes des heiligen Bekenntners Franziskus“ gewonnen werden, also vom Abend des 29. September bis zum Abend des 4. Oktober<sup>7</sup>. Der Grund für die Ablassverleihung war sicherlich das an Michaeli und den darauffolgenden Tagen gefeierte Erntedankfest, an dem auch die vielköpfige bäuerliche Bevölkerung bei einem in Deggendorf zu gewinnenden vollkommenen Ablass um so zahlreicher zu erwarten war<sup>8</sup>. Ablassbedingungen waren neben dem reuevollen Empfang des Bußsakramentes der Besuch beider Kirchen und milde Gaben zu deren Unterhalt. Wer diese Konditionen erfüllte, empfing jedoch keine speziell den Deggendorfer Kirchen verliehene Indulgenz, sondern „jenen Ablass und Nachlaß der Sünden, den die Besucher der Kirche des heiligen Markus in Venedig, Diözese Castello<sup>9</sup>, von der ersten Vesper bis zur zweiten Vesper des Festes der Himmelfahrt unseres Herrn Jesus Christus alljährlich nach Belieben erlangen“, also vom Vorabend des Himmelfahrtstages, dem vierzigsten Tag nach Ostern, bis zum Abend des Festtages selbst. Es handelt sich hierbei um einen angeblich von Papst Alexander III. (1159–1181) der Markuskirche am 10. Mai 1177 verliehenen Gnadenbrief. Dieser „große Ablass von Venedig“ – einer der bekanntesten der überaus zahlreichen unechten Ablässe, die diesem Papst zugeschrieben wurden – ist in doppeltem Sinne eine Fälschung. Zum einen ist die Bulle selbst mit Sicherheit ein Fälschungsprodukt. Dies belegen die darauf zu findenden Unterschriften von *Kardinälen, die einer wesentlich späteren Zeit angehören*, ebenso wie die falsche Bezeichnung für den Ausstellungsort, nämlich „Venetiis“, während alle übrigen in Venedig ausgestellten Urkunden und Schreiben Alexanders „in Rivo alto“ datiert sind. Zum anderen aber spricht der Inhalt der Ablassbulle entschieden gegen ihre Echtheit. Schon die Tatsache, daß das Dokument über die für Alexander siegreich geschlagenen Schlachten der Venezianer, zu deren Belohnung es angeblich erlassen wurde, kein Wort verliert, wäre höchst verwunderlich; der Verdacht wird jedoch zur Gewißheit angesichts der Höhe des Ablasses: „Zu jener Zeit haben die Päpste noch keine vollkommenen Ablässe für Kirchenbesuch und Almosen erteilt. Als im Jahre 1177 Alexander III. während seines Aufenthaltes in Venedig zwei Kirchen einweihte, verlieh er jedesmal nur einen Ablass von 20 Tagen. Der große Ablass von S. Marco ist allem Anschein nach erst am Anfang des 14. Jahrhunderts, wohl bald nach dem Jubiläum von 1300, aufgekomen.“<sup>10</sup> Henry Simonsfeld, der die schon durch Ludolf von Sagan (gest. 1422) angezweifelte Indulgenz von San Marco zu Venedig im Jahre 1897 definitiv als Fälschung

entlarvte, vermutet ihren Anlaß in dem von 1309 bis 1313 erheblich gestörten Verhältnis zwischen dem Nachfolger Petri und Venedig. Am 27. März 1309 hatte nämlich Papst Clemens V. (1305–1314) wegen einer Erbschaftsstreitigkeit den schwersten Bannfluch über die oberitalienische Republik ausgesprochen, der ihr einen nicht unbeträchtlichen materiellen Schaden zufügte. Trotz der anschließend erfolgten Gegenvorstellungen der venezianischen Gesandten, bei denen diese auf die der Kurie geleisteten treuen Dienste Venedigs – etwa gegen die Stauferkaiser Friedrich I. Barbarossa (1152–1190) und seinen Enkel Friedrich II. (1212–1250) – verwiesen haben sollen, löste der Papst die Republik erst am 27. Februar 1313 wieder vom Bann. „Liegt es da nicht nahe, daran zu denken, daß man in Venedig von offizieller Seite gerade damals die Gewährung eines vollkommenen Ablasses für die Markuskirche gewissermaßen als einigen Entgelt für die erlittene Demütigung hinstellte und sozusagen einschmuggelte?“<sup>11</sup>

Dieser gefälschte Gnadenbrief wurde bereits wenige Jahrzehnte später von der offenbar völlig arglosen Kurie selbst rezipiert und „ad instar“ (nach Art) weiterverliehen. So gewährten schon die Vorgänger Bonifaz' IX., die Päpste Gregor XI. (1370–1378) und Urban VI. (1378–1389), dem Dom zu Ancona 1377 beziehungsweise der Marienkirche von Loreto 1387 den Ablass von San Marco. Unter Bonifaz IX. nun wurde dieser Ablass schier zur Dutzendware. Fast 100 für Kirchen, Kapellen, ja sogar für einen einzelnen Altar ausgestellte Ablassbriefe konnten ermittelt werden, in denen dieser Papst immer wieder aufs neue den Ablass von St. Markus ad instar gewährte.

Die Deggendorfer Ablassbulle Innocenz' VIII. von 1489



Dieser Befund kann jedoch vor dem Hintergrund der Ablasspraxis Bonifaz' IX. kaum überraschen. Neben Sixtus IV. (1471–1484) und Leo X. (1513–1521) war Bonifaz der Papst mit den meisten Ablassverleihungen. Der westfälische Geschichtsschreiber und päpstliche Kammerkleriker Gobelinus Person (1358–1421) widmete dem Ablasswesen der Kurie, das er aus eigener Anschauung kannte, sogar ein eigenes Kapitel in seinem Hauptwerk, der sechsteiligen Universalchronik „Cosmidromius“ (Weltenlauf), um die unerfreulichen Neuerungen auf diesem Gebiete darzustellen: „Bei allen verliehenen Privilegien ... wurde die Klausel ‚denen, die hilfreiche Hände bieten‘ (porrigentibus manus adiutrices) beigesetzt, so daß es den Anschein hatte, als könne niemand derartige Ablass erlangen, wenn er nicht an den genannten Orten oder Kirchen seine opfernde Hand reiche ... Kurz, dieser Herr Papst Bonifaz ist mit den Ablässen so verschwenderisch geworden, daß er sie niemandem, der ihn darum bat, verweigerte; ohne Geld jedoch Urkunden über sie auszustellen oder sie ohne Geld zu erlangen, schien unmöglich oder zumindest sehr schwierig. Deshalb scheuten manche, die derartige Bewilligungen mehr als Täuschungen denn als Ablassverleihungen auffaßten – waren sie doch ihrer Meinung nach zum Zwecke des zeitlichen Gewinns gewährt worden –, nicht davor zurück zu sagen: ‚Unserer Seele ist speiübel vor dieser überaus trügerischen Speise.‘“<sup>12</sup>

Trotz der geschilderten Ablasspraxis und der Beschreitung weiterer überaus zweifelhafter Wege zur Gewinnung finanzieller Mittel war die Camera apostolica um die Jahrhundertwende schließlich zahlungsunfähig. Die aufwendigen Unternehmungen des Papstes zur Sicherung

seiner Machstellung in der Stadt Rom, im Kirchenstaat und namentlich gegenüber seinem Konkurrenten um den Papstthron, Gregor VII. in Avignon, hatten die letzten Reserven erschöpft. Selbst bei den eigenen Beamten stand man in der Kreide. „In dieser Not griff Bonifaz IX. zu dem letzten verzweifelten Mittel, der Ungültigkeitserklärung aller Expektanzen und Gnaden, die er während seines Pontifikats erteilt hatte. Dieser Staatsstreich vom 22. Dezember 1402 kommt einer Bankrotterklärung der apostolischen Kanzlei gleich.“<sup>13</sup>

In diesen Widerruf war der Deggendorfer Ablass vom 11. April 1401 als Ablass ad instar der Kirche des heiligen Markus in Venedig sogar ausdrücklich eingeschlossen und damit bereits nach gut eineinhalb Jahren ungültig geworden – zusammen mit Hunderten anderer Gnadenbriefe. Theologisch äußerst fragwürdig war ein Teil der Privilegien allerdings schon vorher, nämlich die ad instar verliehenen unechten Ablässe, so daß Nikolaus Paulus zurecht anmerkt: „War ein derartiger Ablass ursprünglich unecht, wie dies z. B. bei dem berühmten Ablass von San Marco in Venedig der Fall war, so wurde, wie es scheint, durch dessen bloße Übertragung an eine andere Kirche der letzteren nichts verliehen.“<sup>14</sup> So gesehen wäre die Deggendorfer Bulle bereits am Ausstellungstag nur ein wertloses Stück Pergament gewesen.

Ogleich am 21. März 1418 durch Martin V. ein erneuter Widerruf dieser Ablässe erfolgt war, erneuerte Papst Innocenz VIII. 1489 auf Bitten der Deggendorfer, die wohl inzwischen vom zweimaligen Widerruf gehört hatten, den vollkommenen Ablass von 1401, wobei er sowohl diesen als auch den Ablass von Venedig (1177) für gültig hielt. Als Gründe für das Gesuch führten die Deggendorfer ihren großen Reliquienschatz und die Hoffnung auf Rückgewinnung der hussitischen Böhmen für den katholischen Glauben durch das Angebot von Ablässen an. Erst im späten 16. Jahrhundert brachte man dann die Ablassgewährungen für die Grabkirche in unmittelbare Verbindung mit der damals aufblühenden Wallfahrt zur „Deggendorfer Gnad“ (gründend auf eine vorgebliche jüdische Hostienschändung) und stellte sie in ihren Dienst<sup>15</sup>.

### 3. Martin Luther und die Ablassfrage

Angesichts der offen zu Tage tretenden Mißstände im Ablasswesen erscheint es nicht zufällig, daß sich die von Martin Luther ausgelöste Reformation gerade an der Ablassfrage entzündete. In jenem Ablasshandel, der Luthers öffentliches Auftreten bewirkte, zeigten sich nämlich die Auswüchse in ihrer vollen Zerstörungsgewalt. Um die hohe Summe an Servitien, Palliengelder und Dispenskosten zu bezahlen, die er der Kurie für seine Erhebung zum Erzbischof von Mainz schuldete und zu diesem Zweck von den Fuggern in Augsburg geliehen hatte, übernahm der 24jährige Albrecht von Brandenburg, bereits Erzbischof von Magdeburg und Administrator von Halberstadt, 1515 auf acht Jahre die Ablasspredigt in Deutschland zugunsten des Neubaus der Peterskirche in Rom. Die eine Hälfte des Gewinns durfte er dabei für die Rückzahlung an die Fugger verwenden, die andere sollte unmittelbar nach Rom fließen. Da auch manche von Luthers Beichtkindern beim eingangs erwähnten Ablassprediger Tetzl, der im Auftrag Albrechts unterwegs war, Ablassbriefe erwarben, sah sich der Wittenberger Augustinermönch veranlaßt, in seinen Predigten vor diesem Ablass zu warnen und in seinen 95 Thesen vom 31. Oktober 1517

eine theologische Klärung der Ablassfrage anzustreben. Nach Luthers Ansicht macht erst die innere Buße, die nach außen Kampf und „allerlei Abtötung des Fleisches“ (These 3) bewirkt, das Leben neu. Die wahre, evangeliumsgemäße Buße gehe aus der Betrübniß über die Sünde hervor und dürfe auch ohne Ablassbrief der vollen Vergebung gewiß sein. Wer von wirklicher Reue ergriffen sei, schüttle die Strafe nicht ab, sondern nehme sie willig auf sich, um Christus durch Leiden, Tod und Hölle hindurch nachzufolgen. Ausdrücklich kommt Luther in den Thesen 56 bis 66 auch auf den Kirchenschatz zu sprechen und vertritt darin die Auffassung, der wahre Schatz der Kirche sei doch das „allerheiligste Evangelium von der Herrlichkeit der Gnade Gottes“ und fährt fort: „Dieser Schatz ist aber naturgemäß sehr verhaßt, weil er aus Ersten Letzte macht. Dagegen ist der Ablasschatz naturgemäß sehr beliebt, weil er aus Letzten Erste macht.“ (These 62–64)

In seiner Bannandrohungsbulle „Exsurge Domine“ vom 15. Juni 1520 verwarf Papst Leo X. die Angriffe Luthers auf die kirchliche Ablasslehre ohne weitere Begründung, wobei bereits seit der Leipziger Disputation von 1519 über dem Streit um den päpstlichen Primat die Ablassfrage zurückgetreten und der theologische Kampf um die Reformation an neuen und größeren Themen entbrannt war.

### 4. Theologische Neuansätze im 20. Jahrhundert und die Neuordnung des Ablasswesens 1968

Zwar wurde auf dem Reformkonzil von Trient (1545–1563) gefordert, vom Ablass jede unlautere Gewinnsucht fernzuhalten, und Papst Pius V. widerrief im Jahre 1567 sämtliche Ablässe, zu deren Gewinnung ein Geldbetrag entrichtet werden mußte (dadurch wurde übrigens der Deggendorfer Ablass erneut ungültig!), aber ansonsten hielt man während der folgenden Jahrhunderte in Theorie und Praxis weitgehend am Status quo fest. Gustav Adolf Benrath umschreibt die Situation folgendermaßen: „Gewiß war der oft gerügte Zusammenhang zwischen Ablass und Geldzahlung beseitigt, der Ablass wurde nunmehr vornehmlich mit Werken der Anbetung und der Andacht verknüpft. Aber es läßt sich nicht verkennen, daß die Berechnung und kirchenamtliche Bevorzugung bestimmter Übungen und Gebetsformeln eine Verengung und Vereinseitigung der Frömmigkeit einschloß, ohne alte und neue Mißverständnisse über das Verhältnis des Gläubigen zu Gott auszuschließen.“<sup>16</sup>

In unserem Jahrhundert versuchten mehrere Theologen, angefangen von Nikolaus Paulus (1853–1930) über Bernhard Poschmann (1878–1955) bis hin zu Karl Rahner (1904–1984) und Edward Schillebeeckx (geb. 1914) eine Vertiefung der Ablasslehre zu erzielen. Rahner etwa bemühte sich besonders um ein vergeistigtes Verständnis der zeitlichen Sündenstrafen, die nicht einfach äußerlich-vindikativ als Vollzug der göttlichen Gerechtigkeit gesehen werden sollten, sondern als die „leidenschaftende Reaktion gegen die Schuld des Menschen von seiten seiner eigenen Natur und seiner sonstigen Umwelt“<sup>17</sup>. Der Kirchenschatz wird als geistliche Wirklichkeit der von der Gnade Christi bestimmten „communio sanctorum“ verstanden, das Fegfeuer aber als leidvolle Überwindung des auch nach dem Tode vom Menschen erfahrbaren Widerspruchs „zwischen dem gottgesetzten Wesen seines eigenen Daseins und der Welt einerseits und dem, was er durch die noch gebliebenen Objektivationen seiner

Schuld noch ist“<sup>18</sup>. So ergibt sich: „Der Ablass zielt in seinem Wesen nur dahin, daß wirklich durch Gottes Hilfe rasch und leicht das geschehe, was auch die Buße will: die gänzliche Reinigung und totale Durchreifung des Menschen aus der Mitte seiner Begnadigung heraus.“<sup>19</sup> Von daher gesehen benachteiligen sich Ablass und persönliche Buße nicht, da der Ablass – der ohnehin nur bei echter Bußgesinnung zur Wirkung kommt – nicht Ersatz für Buße ist, sondern „die Hilfe der Kirche zur intensiveren und darum rascheren und seligeren Buße“<sup>20</sup>.

Demgegenüber ist die im Anschluß an das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965) erlassene Apostolische Konstitution „*Indulgentiarum doctrina*“ vom 1. Januar 1967 betont traditionell gehalten. Sie beseitigte lediglich die Berechnung nach Tagen und Jahren bei Partialablässen, verringerte die Zahl der Plenarablässe und hob die Unterscheidung zwischen persönlichen, realen und lokalen Ablässen auf. Zur praktischen Umsetzung dieser Neuordnung wurde 1968 ein „*Handbuch der Ablässe*“ (Enchiridion *Indulgentiarum*) veröffentlicht, das nur noch insgesamt siebenzig Konzessionen verzeichnet, die zur Ablassgewinnung berechtigen. Zur Erlangung eines vollkommenen Ablasses sind vier Möglichkeiten aufgeführt: das gemeinsame Rosenkranzgebet, die Kreuzwegandacht, eine wenigstens halbstündige Lektüre der Hl. Schrift oder eine gleichlange Anbetung des Altarsakramentes. Den Gläubigen wird ausdrücklich die „*Freiheit der Kinder Gottes*“ zuerkannt, Ablässe zu gewinnen oder nicht.

## 5. Hat der Ablass noch eine Zukunft?

Wenngleich die theologischen Einwände Luthers gegen die römisch-katholische Ablasslehre durch die erneute Bekundung dieser Lehre in nur wenig veränderter Form noch immer nicht gegenstandslos geworden sind, ist der Ablass dennoch ein Heilsangebot der Kirche, ja ein „*Geschenk*“ (Papst Johannes Paul II.), das nicht vorschnell abgelehnt werden sollte. Im Ablass nämlich erfährt der katholische Christ, daß er nicht allein steht vor Gott mit seinen Sünden, mit seinem Entschluß zur Umkehr und mit seinem – vielleicht als armselig empfundenen – Bemühen, Buße zu tun. Vielmehr versichert ihn die Gemeinschaft der Gläubigen ihrer Fürbitte und ihres Beistandes, ähnlich wie es die Christen der ersten Jahrhunderte bei der *Exkommunikationsbuße* taten. Der Ablassempfänger hat hierdurch teil an der Kraft stellvertretender Sühne und an der geistigen Gütergemeinschaft der Glieder des einen Leibes Christi, die bis in die Sphäre des Jenseits reicht. Daß dieses Solidarverhältnis wieder tiefer ins Bewußtsein dringt, dazu bedarf es allerdings wohl spezieller liturgischer Formen und Vollzüge (Fürbittgebete, Ablassandachten) – so wie auch beispielsweise die zeitgemäße Suchthilfe gefordert ist, stets neue Wege zu suchen, den Teufelskreis des Betroffenen zu durchbrechen. In der Tat läßt sich die Situation des in die Sünde verstrickten Menschen mit derjenigen eines Drogenabhängigen vergleichen, der von seiner Sucht nicht loskommt: „*Wird nicht die Haltung der Gottabgewandtheit aufgegeben, führt die nächste Gelegenheit zur nächsten Schuld ... Kaum ein Süchtiger kann von selber gesund werden. Entziehungskuren und Resozialisationsmaßnahmen sind erforderlich, bei denen die Gemeinschaft hilft, ihn wieder als vollwertiges Mitglied sich einzufügen ... In dem Geschehen, das man als Ablass bezeichnet, tritt die kirchliche Resozialisationshilfe für den Sünder in Kraft ... So bringt die Kirche*

gleichsam den Sünder und Gott zusammen, damit wieder Gemeinschaft werde.“<sup>21</sup>

Von daher gesehen ist der Ablass nicht nur „ein Stück katholischer Fülle“<sup>22</sup>, sondern die Chance, in die Dornenkrone eigener Bußwerke Edelsteine aus dem überreichen Genugtuungsschatz der Kirche einzuflechten.

## Anmerkungen

- 1 Berthold von Regensburg, *Deutsche Predigt XXV* (Zit. nach Franz Göbel, *Die Predigten des Franziskaners Berthold von Regensburg*, Regensburg 1929, 363; vgl. auch die *Deutsche Predigt VI* (Göbel a. a. O. 79). – Der Hälbling, eine im mittelalterlichen Deutschland gebräuchliche Scheidemünze, entsprach einem halben Pfennig.
- 2 Nach can. 1166 CIC (1983) sind Sakramentalien „*heilige Zeichen, durch die in einer gewissen Nachahmung der Sakramente Wirkungen, besonders geistlicher Art, bezeichnet und kraft der Fürbitte der Kirche erlangt werden.*“ Vgl. hierzu Kurt Küppers, *Die theologische und pastorale Bedeutung der Sakramentalien*, in: Wolfgang Beinert (Hg.), *Symbole als Glaubenshilfe. Von der Anschaulichkeit des Heiles*, Regensburg 1987, 69–83. – Zur Geschichte und Theologie des Ablasses sei auf folgende grundlegende Werke und Aufsätze verwiesen: Nikolaus Paulus, *Geschichte des Ablasses im Mittelalter*, 3 Bde., Paderborn 1922–1923; Bernhard Poschmann, *Der Ablass im Licht der Bußgeschichte*, Bonn 1948 (= *Theophaneia* 4); Karl Rahner, *Über den Ablass*, in: *Stimmen der Zeit* 156 (1955) 343–355 (= *Ders., Schriften zur Theologie VIII*, Einsiedeln u. a. 1967, 472–487); *Ders., Bemerkungen zur Theologie des Ablasses*, in: *Ders., Schriften zur Theologie II*, Einsiedeln u. a. 1964, 185–210; Edward Schillebeeckx, *Der Sinn der katholischen Ablasspraxis*, in: *Lutherische Rundschau* 17 (1967) 328–353; Herbert Vorgrimler, *Buße und Krankensalbung*, Freiburg i. Br. 1978 (= *Handbuch der Dogmengeschichte IV* 3), 203–214; Gustav Adolf Benrath, *Art. Ablass*, in: *TRE I* (1977), 347–364 (*Literatur!*); siehe auch: Manfred Eder, *Die „Deggendorfer Gnad“*. Entstehung und Entwicklung einer Hostienwallfahrt im Kontext von Theologie und Geschichte, *Deggendorf/Passau 1992* (= *Deggendorf – Archäologie und Stadtgeschichte* 3), 289–299.
- 3 Bis in die nachapostolische Zeit gibt es weder ein Bußsakrament noch eine vergleichbare Einrichtung, denn nach dem Taufverständnis der Urkirche stirbt der sündige Mensch in der Taufe mit Christus und erstet mit ihm auf. Dadurch ist er ein völlig neuer Mensch geworden, der keiner Umkehr mehr bedarf und für den deshalb auch kein Sakrament der Buße vorgesehen ist. Der sog. *Hirt des Hermas* (2. Jh.) räumt angesichts der tatsächlichen Situation, die hinter dem urchristlichen Ideal zurückblieb, eine einmalige Bußmöglichkeit ein und gibt so den Anstoß zur weiteren historischen Entwicklung der Buße.
- 4 Dem Öffentlichkeitscharakter der Buße lag nicht die Absicht zugrunde, den Sünder bloßzustellen, sondern die Auffassung, daß die christliche Gemeinde heilig sei und eine Sünde somit nicht Privatsache des betreffenden Christen, sondern ein Verstoß gegen die Heiligkeit der Gemeinde, wodurch diese unmittelbar betroffen werde.
- 5 Benrath (wie Anm. 2) 351. – Speziell zum Ablass als Geldquelle Paulus (wie Anm. 2) III 450–469; zu den Ablasssammlern Paulus II 265–291, allgemein zu den Mißbräuchen in der Ablasspraxis Paulus III 470–500.
- 6 Vgl. Paulus (wie Anm. 2) II 282–338; außerdem Bernhard Schimmelpfennig, *Römische Ablassfälschungen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts*, in: *Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica München*. 16.–19. September 1986, Teil V, Hannover 1988 (= *MHG Schriften* 33, V), 637–658 und Hartmut Boockmann, *Ablassfälschungen im 15. Jahrhundert*, in: *A. a. O.* 659–668.
- 7 Unter dem Begriff „*Vesper*“ versteht man diejenige Hore des Stundengebets, zu der sich schon in frühchristlicher Zeit die

- Gemeinde am Abend (ad Vesperas) um die zwölfte Stunde (Duodecima; = 18 Uhr) versammelte. Allmählich verschob sich die Vesper – nach Region und Jahreszeit unterschiedlich – immer mehr in den Tag hinein, zunächst auf die Zeit der Dämmerung (etwa 16.30 Uhr), schließlich auf 13 bis 15 Uhr. Die Vesper wurde als „vespera prima“ und „vespera secunda“ auch zur Tagesbezeichnung verwendet, da größere Festtage mit der Vesper des Vortages begannen und bis zum Ende des Tages selbst dauerten.
- 8 Vgl. zur vielfältigen Bedeutung des Michaelitages Eder (wie Anm. 2) 225, Anm. 104.
- 9 Das im Jahre 775 gegründete italienische Bistum Castello auf der Insel Rialto (Venedig) wurde zusammen mit dem adriatischen Inselbistum Grado durch die päpstliche Bulle „Regis aeterni“ vom 8. Oktober 1451 unterdrückt und dem neuerrichteten Patriarchat Venedig zugeschlagen. Die prächtige Markuskirche auf der Insel Rialto, deren Bau 832 nach der Überführung der Gebeine des Heiligen begonnen wurde, ist das berühmteste der um 1450 etwa 140 Gotteshäuser der Lagunenstadt. Mit reichen Reliquienschatzen ausgestattet, wurde es bereits 1257 durch Papst Innocenz IV. der Jurisdiktion des Bischofs von Castello entzogen und mit umfangreichen Privilegien versehen.
- 10 Paulus (wie Anm. 2) I 168.
- 11 Henry Simonsfeld, Historisch-diplomatische Forschungen zur Geschichte des Mittelalters II (Der große Ablass für S. Marco), in: Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und der historischen Classe der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München 1897 II, 183–187, hier 187.
- 12 Gobelinus Person, Cosmidromius VI c. 86 (Originaltext in: Cosmidromius Gobelini Person, hg. v. Max Jansen, Münster 1900 [= Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen 13], 145f.). – Der Schlußsatz ist Num 215 (Vulgata) entnommen. – Näheres zu Bonifaz' Ablasspraxis bei Max Jansen, Papst Bonifaz IX. (1389–1404) und seine Beziehungen zur deutschen Kirche, Freiburg i. Br. 1904 (= Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte III 3 u. 4), 136–178; Arnold Esch, Bonifaz IX. und der Kirchenstaat, Tübingen 1969 (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 29), 31–58; Eder (wie Anm. 2) 305–311.
- 13 Heinrich Kochendörffer, Bonifatius IX. 1389–1404. Zweites Kapitel: Fortentwicklung der inneren Verhältnisse, Diss. Berlin 1903, 55.
- 14 Paulus (wie Anm. 2) III 273. – Paulus beruft sich hierbei auf das Urteil des führenden Theologen der spanischen Scholastik Francisco de Suarez (1548–1617), der in seinem Werk „De legibus“ (lib. 8, cap. 15,6) schreibt: „... was ist, wenn ein Privileg ad instar verliehen wird und später am Ort kein Privileg gefunden werden kann, ... nach dessen Art das Privileg einem anderen [Ort] verliehen ist? Ich antworte: ein solches Privileg ... bewirkt nichts und ist ungültig, falls in ihm sonst nichts ausgedrückt ist und das Vorbild nicht gefunden wird. Dies ist die allgemeine Ansicht der Gelehrten ...“ (Originaltext in: Francisci Suarez Opera omnia VI, hrsg. v. Charles Berton, Paris 1956, 281).
- 15 Zur Geschichte der Deggendorfer Ablässe ausführlich Eder (wie Anm. 2) 299–355.
- 16 Benrath (wie Anm. 2) 359.
- 17 Rahner, Ablass (wie Anm. 2) 346f.
- 18 Ebd. 354.
- 19 Ebd. 353.
- 20 Karl Rahner, Art. Ablass, in: LThK<sup>2</sup> I (1957) 53. – Vgl. zum folgenden Eder (wie Anm. 2) 349f.
- 21 Wolfgang Beinert, Vom Sinn des Ablasses, in: Der Prediger und Katechet 122 (1983) 740–743, hier: 741 f. – Siehe hierzu auch Karl Rahner, Art. Ablass, in: Ders. (Hg.), Herders Theologisches Taschenlexikon I, Freiburg i. Br. 1972, 26–35, hier: 34f., sowie Ottmar Fuchs, Art. Ablass VI, in: LThK<sup>2</sup> I (1993) 57f.
- 22 Günter Koch, Art. Ablass, in: Wolfgang Beinert (Hg.), Lexikon der katholischen Dogmatik, Freiburg u. a. 1988, 2f., hier: 3. – Vgl. zum folgenden Ignaz Klug, der katholische Glaubensinhalt, Paderborn 1917, 263.